

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kranenburger Bruch“ in der Gemeinde**  
**Kranenburg, Kreis Kleve**

Aufgrund des § 42a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. § 48c Abs. 1 bis 3 und §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes NRW (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56 / SGV NRW. 792) in der derzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1**

**Schutzzweck**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) mit Entscheidung vom 7.12.2004 (Abl. EG Nr. L 387 S. 17) festgelegten Gebietes “DE –4202-301 NSG Kranenburger Bruch“; es ist zudem Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 191.) unter

Schutz gestellten europäischen „Vogelschutzgebietes“, DE 4203-401 Unterer Niederrhein“.

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung nachstehend näher bezeichneter Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen,
- b) zu Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Mager- und Feuchtgrünlandgesellschaften auf frischen und wechselfeuchten Standorten des Niedermooses in einer guten naturraumtypischer Ausprägung,
- d) zur Erhaltung und Wiederherstellung der vielfältigen Feuchtbiotope, insbesondere der Hochstaudenfluren und Röhrichtgesellschaften mit Binsen-, Schilf- und Seggenbeständen,
- e) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Stillgewässer mit Verlandungs- und Schwimmblattgesellschaften mit Arten der *Lemnetea* (Wasserlinsen-Decken) und *Potamogetonetea* (Schwimmblatt u. Laichkrautgesellschaften),
- f) und zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten Arten von Flora und Fauna, sowie
- g) zur Erhaltung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere von Wiesenbrütern, Limikolen und Röhrichtbrütern,
- h) zur Erhaltung und Entwicklung geeigneter Lebensräume für die Arten Wasserralle, Blaukehlchen, Bekassine, Teichrohrsänger, Pirol, Schwarzkehlchen, und Nachtigall,

- i) zur Erhaltung und Entwicklung der besonders artenreichen Flora mit zahlreichen stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten, unter anderem Fleischfarbenes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*), Quellgras (*Catabrosa aquatica*), Kriebsschere (*Stratiotes aloides*),
- j) zur Förderung einer Kammmolchpopulation durch Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie Stubben als Winterquartier und Erhaltung und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken),
- k) zur Erhaltung und Wiederherstellung dieses landesweit bedeutsamen Niedermoorkomplex, insbesondere der charakteristischen hydrogeologischen Verhältnisse und Böden,
- l) zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit dieses alten Niedermoors, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- m) zur Erhaltung von zwei im Gebiet gelegenen Bunkeranlagen, die als schutzwürdige Elemente (Fundstellennr. 3109 002 und 3109 006) der Kulturlandschaft bzw. als Bodendenkmal anzusprechen sind.

(3) Die Festsetzung erfolgt des weiteren

- A zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich

um den folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse  
gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen  
(NATURA-2000-Code: 6510)  
Anteil: 8 Prozent des Gesamtgebietes  
Repräsentativität: C  
Relative Fläche: C  
Erhaltungszustand: B  
Gesamtbeurteilung: C

sowie

B) zum Schutz nachstehend genannter wildlebender Vogelarten gemäß Artikel 4  
Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemein-  
schaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl.  
EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) im Vogelschutzgebiet  
„Unterer Niederrhein“:

mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer, Populationsbeschreibung und  
Gesamtgebietsbeurteilung

a) Arten des Anhangs I:

- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), A 272, ziehend / brütend, C

b) Arten nach Artikel 4 Abs. 2, die nicht in Anhang I aufgeführt sind; regelmä-  
ßig vorkommende Zugvögel:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), A 297, ziehend / brütend, B
- Bekassine (*Gallinago gallinago*), A 153, ziehend / brütend, C
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), A 271, ziehend / brütend, C
- Pirol (*Oriolus oriolus*), A 337, ziehend / brütend, C
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*), A 118, ziehend / brütend, C
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), A276, ziehend / brütend, C.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten NATURA 2000 Lebensräume und  
Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet

unter [www.natura2000.munlv.nrw.de](http://www.natura2000.munlv.nrw.de) oder [www.loebf.nrw.de](http://www.loebf.nrw.de) eingesehen werden können.

## § 2

### **Schutzgebiet**

(1) Das Naturschutzgebiet in der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve hat eine Fläche von ca. 115 ha und befindet sich östlich der Gemeinde Kranenburg, direkt südlich angrenzend an das Naturschutzgebiet Düffel. Die Grenze verläuft im Norden an der Bruchschen Straße, und schließt die Wallwässerung und ihre nördliche Grabenböschung mit ein. Im Osten wird das Gebiet durch die Straße zum Klärwerk / Hornderichsen Hof begrenzt. Am Elsenhof knickt die Gebietsgrenze nach Westen und verläuft nach einem Südknick entlang der stillgelegten Bahnstrecke und trifft dann im Süden auf die Klever Straße (B 9). Die Gebietesgrenze verläuft dann ein Stück an der Klever Straße und knickt dann wieder nach Norden ab und verläuft dann südlich der „Moorwässerung“ bis zur B 504. Im Westen wird das Naturschutzgebiet durch die B504 begrenzt. Ein kleiner Teil des NSG liegt noch westlich der B 504.

(2) Das Schutzgebiet ist in Karten

1. im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1)
2. im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2), in denen die Grenze des Schutzgebietes verbindlich festgelegt ist, ist Bestandteil dieser Verordnung und befindet sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- höhere Landschaftsbehörde -
2. beim Landrat des Kreises Kleve  
- untere Landschaftsbehörde -
3. beim Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (4) Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) dient der Übersicht und wird ebenso wie die Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) als Bestandteil dieser Verordnung mit im Amtsblatt veröffentlicht.
- (5) Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen kann nach Fertigstellung bei den in Abs. 3 genannten Behörden und im Internet unter [www.natura2000.munlv.nrw.de](http://www.natura2000.munlv.nrw.de) eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
  - 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen und Wege anzulegen und zu ändern;  
unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern,  
unberührt ist die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
  - 2. Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;  
ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-/Weide- und Kulturzäunen sowie das Verlegen von Beregnungsleitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,

3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen,
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
5. Erdaufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen,
6. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterialien oder Chemikalien einzubringen, einzuleiten sowie zu lagern,
7. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder zu befahren,
8. Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;  
ausgenommen ist das Verbrennen von Gehölzschnitt und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,
9. zu zelten oder zu lagern, Wohnwagen, Mobilheime oder Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen sowie Zelt- oder Campingplätze bereitzustellen oder anzulegen,
10. Anleger oder Bootsstege zu bauen oder sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor-, Luft-, Modellflug- und Wassersports bereit zu stellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,
11. zu baden sowie Wasser- oder Eissport auszuüben; hiervon unberührt ist die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BJG),

12. die Gewässer über die in der Schutzgebietskarte gemäß § 2 Abs. 2 im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) dargestellten Bereiche und Zeiträume hinaus fischereilich zu nutzen, zu angeln, zu betreten und außer zu Zwecken der Hege zu befahren; Änderungen bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde,
13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern,
14. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
15. Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse verändernde Maßnahmen durchzuführen,
16. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
17. Wildäcker anzulegen und außerhalb von Notzeiten Wildfütterungen vorzunehmen,
18. Tiere, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, auszusetzen oder anzusiedeln,
19. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
20. zu reiten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
21. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünlandflächen anzuwenden,

22. landwirtschaftlich nutzbare Flächen aufzuforsten oder einer anderen Nutzung zuzuführen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
23. Grünland umzuwandeln und Bruchflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
24. Flächen mit nicht bodenständigen Gehölzen aufzuforsten, sowie Kahlschlag von bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.

#### **§ 4**

##### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2

1. ist mit Ausnahme der Verbote der Nr. 19 und 20 die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen,
2. ist mit Ausnahme der Verbote der Nr. 1, 2, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23 und 24 die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. sind die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
4. sind Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
5. ist die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
6. sind alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

## § 5

### **Vorrang vertraglicher Regelungen**

Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Regelungen sowie auch eventueller finanzieller Ausgleichs werden vertragliche Regelungen, insbesondere auch auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz in der jeweils geltenden Fassung, angestrebt.

## § 6

### **Befreiungen**

- (1) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
  
- (2) Für die Befreiung von Verboten des § 3 außer dem Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 24 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde zuständig. Für die Befreiung von dem Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 24 ist gemäß § 69 Abs. 2 LG die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zuständig.
  
- (3) Sollte eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

## § 7

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt. Die I-

dentifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope in einer (als Anlage 3 zu veröffentlichenden) Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 Landschaftsgesetz nachrichtlich dargestellt.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
  5. Wald rodet,
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtetund dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.
- (4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kranenburger Bruch“ in der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve vom 1. August 1985 (Abl. Reg. Ddf. 1985, Seite 223) außer Kraft.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
  - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf  
als höhere Landschaftsbehörde  
Im Auftrag

gez. Hansmann

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 2005 Seite 252